

Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des »Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen«.

Nachtrag IV.¹

Von C. Schmolz, Bamberg.

Bayern.

Auf Grund der gemäss Artikel 22 b Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 erlassenen Vorschriften der k. Regierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg vom 19. bezw. 28. Oktober 1909² haben bis Ende des Jahres 1910 nachfolgende k. Bezirksämter³ distriktpolizeiliche Vorschriften erlassen: Friedberg, München, Berchtesgaden, Markt Oberdorf und die k. Haupt- und Residenzstadt München. Diesen schloss sich am 28. Juli d. J. das k. Bezirksamt Freising⁴ an, welches die Liste der durch die ortspolizeilichen Vorschriften geschützten Pflanzen um drei vermehrte: Orchideen, speziell Ophrys-Arten, Türkenbund (*Lilium Martagon*) und Aronsstab (*Arum maculatum*). Das Pflücken und Abreissen dieser Pflanzen in grosser Zahl ist verboten. Gänzlich verboten ist das Pflücken und Ausgraben des Mooskönigs (*Perdicularis sceptrum carolinum*). In dem vorgenannten Bezirksamt unterstellten Schutzbezirk der Garchinger Heide und Echinger Lohe ist nach § 4 jener Vorschriften das Pflücken und Ausreissen sämtlicher Pflanzen überhaupt verboten. Dieser bekanntlich durch die Bayerische Botanische Gesellschaft zur Erforschung der einheimi-

¹ Vergl. Jahresbericht 1907 bis 1910.

² 9. Jahresbericht pag. 17 ff.

³ 10. Jahresbericht pag. 100 ff.

⁴ Anhang pag. 87.

schen Flora errichtete Schutzbezirk wird durch die Staatsstrasse Neufahrn—Eching—Kreuzstrasse, die Gemeindegrenze Eching, die Staatsstrasse Garching—Dietersheim und den Gemeindeverbindungsveg Dietersheim—Neufahrn umgrenzt.

Die vom Verein in einer Auflage von 3500 Stück herausgegebenen Pflanzenschutztafeln sind nunmehr bis auf wenige hundert Exemplare verteilt. Die Nachfrage ist aber immer noch eine sehr rege, sodass die Auflage bald vergriffen sein wird. Ob ein nennenswerter Erfolg durch die Herausgabe jener Tafeln erzielt wurde, bleibt abzuwarten.

Im allgemeinen hört man von der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Alpenpflanzen in Bayern wenig. Die Verordnungen sind zwar da, aber die Handhabung ist leider eine sehr lax. Nach wie vor versenden die Händler ihre Kataloge, in denen die seltensten Alpenpflanzen massenweise feilgeboten werden. Nach wie vor sieht man in Münchener Blumenläden riesige Kränze und Sträusse aus Alpenpflanzen, die zweifellos aus dem Bayerischen Gebirge stammen. Auf verschiedenen Bahnhöfen werden immer noch Edelweiss-, Alpenrosen- und Alpenveilchen-Sträusse feilgeboten! Man kümmert sich nicht um die Bestimmungen, denn wo kein Kläger, da ist auch kein Richter. Auch die Touristen, namentlich das Sonntagspublikum, kehren sich nicht an die Gesetzesparagraphen und räubern ruhig weiter, trotzdem sie auf Schritt und Tritt unsere schönen Pflanzenschutztafeln vor Augen haben. Für sie dürften nachfolgende drei Leitsätze, welche ein unbekannter Freund und Verehrer unseres Vereins in einer fränkischen Tageszeitung⁵ veröffentlichte, beherzigenswert sein: 1. Man kaufe niemals Alpenpflanzen mit oder ohne Wurzeln; bei ihrer Gewinnung wird fast immer barbarisch unter der Gebirgsflora gewütet. Das Renommier-Edelweissträuschen am Wanderhut, gepflückt von unverständigen Kindern und schlecht ausgerüsteten alten Leuten hat schon manches Mal ein Menschenleben gekostet. —

2. Auch die Sektionen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins sollten sich bei ihren Festen mit zahmen Blumen begnügen und nicht durch Bestellung von etlichen 100 Sträussen die wilde Gebirgsflora dezimieren helfen. —

3. Der Bergsteiger soll sich ohne Besitzgier an den Alpenpflanzen erfreuen, die nur an ihrem romantischen Standort wirklich schön sind. Ein verwelkt herabhängender Blumenbüschel, ein dicker Wulst von Edelweiss, ein mit der Wurzel ausgerupfter Strauch Edelraute auf dem Hut sind kein Schmuck, nicht einmal ein untrügliches Zeichen für die bergsteigerischen Fähigkeiten

⁵ Fränkischer Kurier No. 378 vom 27. Juli 1910

des Trägers, denn sie können ja gekauft sein; und ausserdem — auf den grossen Höhen, wo die grossen alpinen Taten vollbracht werden, hat wohl keiner Zeit und Sinn zum Pflücken von Blumen, selbst wenn dort oben welche wachsen würden.“

Von besonderer Wichtigkeit im Interesse des Alpenpflanzenschutzes dürften Aufklärungen seitens der Bergführer sein. Sie könnten sich dadurch grosse Verdienste erwerben. Gelegentlich der Führerkurse sollte darum immer und immer wieder auf den Schutz der Alpenflora hingewiesen und den Führern dieser Schutz dringend an's Herz gelegt werden. Unnachsichtig mögen aber auch die Führer solche Touristen oder sonstige Personen (Händler etc.) zur Anzeige bringen, die aus Unverstand oder Gewinnsucht den Alpenblumen nachstellen und diese in Massen von ihrem Standorte entfernen. Der Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen ist durch seine Satzungen jederzeit in der Lage, Bergführer, Jagdgehilfen etc. zu belohnen, welche sich in der vorher erwähnten Weise Verdienst um die Erhaltung der Alpenflora erwerben. Gelegentlich der nächsten Generalversammlung des Vereins in Graz wird seitens des Ausschusses sogar eine Geld-Prämie für Bergführer etc. beantragt werden, die einen Pflanzenräuber einwandfrei zur Anzeige bringen, sodass auf Grund dieser seine Verurteilung erfolgen kann.

Oesterreich-Ungarn.

Das für Steiermark projektierte Pflanzenschutzgesetz ist immer noch nicht zur Annahme gelangt. Die Pflanzenschutz-Eingaben an den Salzburger- wie an den Tiroler Landtag sind ebenfalls noch nicht verbeschieden. Wie dringend notwendig für jene Kronländer, insbesondere für Tirol, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der dortigen auf das Schwerste bedrohten Alpenflora sind, das ist bereits früher⁶ des öfteren betont worden. Die Klagen über Pflanzenraub der schlimmsten Art mehren sich von Jahr zu Jahr. Alle sind getreulich den massgebenden Stellen zugeleitet worden, bis jetzt leider ohne Erfolg.

Hält es in Österreich, wie es scheint, ungemein schwer, gesetzliche Schutzbestimmungen zu erlangen, so ist die private Tätigkeit auf dem Gebiete des Pflanzen- und Tierschutzes eine höchst erfreuliche. Namentlich ist es der Oesterreichische Lehrerverein für Tier- und Pflanzenschutz in Wien, der eine höchst segensreiche Tätigkeit entfaltet. Unterstützt durch eine Reihe naturbegeisterter Männer, hat er in den Wiener Schulen sogenannte Tier- und Pflanzenschutztage eingerichtet, d. h. an gewöhnlichen Schultagen werden an Stelle des gewöhnlichen

* Jahresbericht 9 u. 10 pag. 91 bzw. 97.

Unterrichtes Vorträge und Besprechungen abgehalten, die eine intensive Pflege des Tier- und Pflanzenschutzgedankens, seine nachhaltig wirksame Hervorhebung aus dem Alltäglichen, zur Aufgabe haben. Daran schliesst sich nachmittags ein Ausflug in's Freie an. Diese „Tage“ haben sich wunderbar bewährt, und sind von den Behörden wie vom Publikum begeistert aufgenommen worden. Was hier in Wien möglich war, sollte sich das nicht auch in den Schulen des Alpengebietes einrichten lassen? Allerdings gehört hierzu in erster Linie eine mit dem Naturschutzgedanken vertraute Lehrerschaft. Dr. W. Madjara, einer der Vorkämpfer der Naturschutzbewegung in Wien, sagt gelegentlich eines Vortrags auf dem ersten Tier- und Pflanzenschutztage, den er „ein Erziehungsmittel zur Kultur“ nennt, treffend folgendes: „Nun ist ein weittragender Schritt getan! Ein zweiter, nicht minder wichtiger muss folgen: Die Lehrerschaft muss sich der Aufgabe, die sie sich selbst getellt hat, gewachsen zeigen. Sie muss den Naturschutzgedanken in ihrer eigenen Seele mit all seinen mächtigen und erhabenen Beziehungen lebendig erhalten, um ihn mit hinreissender Kraft in die Herzen der Jugend zu ergiessen.“ Wenn erst die Tier- und Pflanzenschutzidee Gemeingut der Jugenderzieher geworden ist, dann sind die Naturschutzbestrebungen in die richtigen Wege geleitet, die allein zum Ziele führen können.

Dann wird die Zeit kommen, die draconische Schutzgesetze überflüssig macht.

Schweiz.

Die mühsame Arbeit der Schweizerischen Naturschutzkommission⁷, Kanton um Kanton zur Annahme einer Pflanzenschutzverordnung zu gewinnen, ist noch keineswegs von abschliessendem Erfolg gekrönt worden; einzelne Kantone verhalten sich immer noch ablehnend. Hier könnte nur die Einführung einer Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Flora für die gesamte Schweiz die notwendige Grundlage für die Möglichkeit eines wirksamen botanischen Naturschutzes bilden. Immerhin sind weitere Erfolge zu verzeichnen. So wird Basel-Stadt⁸ in allernächster Zeit eine Verordnung zum Schutze nachfolgender Pflanzen, die namentlich auf den Märkten feilgeboten werden, erlassen: *Sagittaria* (Pfeilkraut), *Butomus* (Wasserviole), *Hydrocharis* (Froschbiss), *Lilium Martagon* (Türkenbund), *Iris sibirica* (sibirische Schwertlilie), seltene Orchideen (Knabenkräuter), *Anemone pulsatilla* (Küchenschelle), *Anemone hepatica* (Leberblümchen), *Daphne cneorum* (wohl-

⁷ 5. Jahresbericht der Schweizerischen Naturschutzkommission, pag. 19, 20, 21, 48, 49, 57, 80, 81 u. 92.

⁸ Anhang pag. 89.

riechender Seidelbast), *Daphne laureola* (Lorbeer-Seidelbast), *Primula auricula* (Aurikel oder Fluhblume), *Gentiana acaulis* (stengelloser Enzian), *Gentiana asclepiadea* (Schwalbenwurz-enzian). Ferner soll das Stück der Rheinhalde zwischen der Verbindungsbahnbrücke und der Landesgrenze beim Grenzacherhorn unter den besonderen Schutz der Regierung zum Zweck der Erhaltung des dermaligen Pflanzen- und Tierbestandes gestellt werden.

In Basel-Land, wo Gesetze auf dem Verordnungswege nicht erlassen werden können, sondern diese der Volksabstimmung unterliegen, ist die Einführung einer allgemeinen Pflanzenschutzverordnung sehr schwierig.

Nichtsdestoweniger haben einige Gemeinden Pflanzenschutzbestimmungen in ihre Forstvorschriften aufgenommen. So wurde Eibe und Hirschzunge in nachfolgenden Gemeinden geschützt: Ettingen, MuttENZ, Münchenstein, Buckten, Höfelfingen, Hölstein, Rünenberg, Sissach, Wintersingen, Wittinsburg und Titterten.

Die Gemeinde Langenbruck hingegen hat eine eigentliche Pflanzenschutz-Verordnung⁹ herausgegeben, welche nachfolgende Pflanzen umfasst: Hirschzunge, Eibe, Buxbaum, Frauenschuh und andere Orchideen, Leberblümchen, flaumiger Seidelbast, Aurikel, stengelloser Enzian und Schwalbenwurz-enzian.

Das am 5. August 1909 erlassene Gesetz des Kantons Zug¹⁰ hat im Juni 1911 eine teilweise neue, nunmehr endgültige Fassung erhalten.¹¹

Im Kanton Graubünden wurden in nachahmenswürdiger Weise zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 31. Oktober 1909¹² seitens der Schweizerischen Naturschutzkommission und mit Unterstützung der bündnerischen Kantonsregierung 1000 Stück Tafeln mit den geschützten Pflanzen in kolorierten Abbildungen hergestellt, von denen 400 für Schulen und 600 in Buchform für Polizisten, Revierförster, Bergführer und Wildhüter bestimmt wurden. Besonders hübsch ist das Büchlein ausgefallen, welches auf 10 Tafeln 16 Pflanzen in naturgetreuer Grösse mit lateinischen, italienischen und deutschen Namen enthält.

Die Schweizerische Naturschutzkommission war ferner im verflossenen Jahre mit Erfolg bemüht, den Nationalpark zu arrondieren. Durch Verträge mit den Gemeinden Zernezz,

⁹ Anhang pag. 89.

¹⁰ 9. Jahresbericht pag. 103.

¹¹ Anhang pag. 88.

¹² 9. Jahresbericht pag. 103.

Scanfs, Ponte-Campovasto und Schuls ist einerseits das gesamte Quaternalsmassiv und andererseits die linke Seite des Scarltales, ein Gebiet von 90 Quadratkilometer auf 25 Jahre gepachtet worden. Die jährliche Pachtsumme beträgt 30 000 *M.* Im Val Cluozza wurde eine Blockhütte erbaut und ein Parkwächter angestellt. Zur Sicherung des Nationalparkes und zur Durchführung der Unantastbarkeit der in demselben befindlichen Pflanzen und Tiere, wurde nachfolgende Nationalpark-Verordnung seitens der Kreisämter Oberengadin und Obtasna erlassen:

1. Es ist untersagt, das Naturleben im Reservationsgebiet in irgend einer Weise zu stören, insbesondere durch Sammeln von Pflanzen und Tieren aller Art.

2. Das Biwakieren im Parke ist nicht gestattet, ebenso wenig das Feueranzünden, Wegwerfen von Papieren, Speiseresten, Büchsen und dergleichen.

3. Wer mehr als zwei Nächte im Blockhaus Val Cluozza zuzubringen wünscht, hat bei der Schweizerischen Naturschutzkommission in Basel um Erlaubnis einzukommen.

4. Das Mitführen von Hunden, Waffen, Botanisierbüchsen und Pflanzenpressen ist nicht gestattet.

5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Amtsverbot sind beim Gemeindevorstand von Scanfs, Zernez oder Schuls anzuzeigen und werden mit Bussen von Fr. 10—50 geahndet, wovon den Anzeigern die Hälfte zufällt.

6. Im Uebrigen haben sich die Besucher des Nationalparkes an die Weisungen der Parkwächter zu halten, welche die nötige Auskunft erteilen.

Italien.

Seit dem am 5. Oktober 1907 erfolgten Tode Julius Grünwalds, des Gründers und Vorstandes der Sektion Venedig der Gesellschaft Pro Montibus et Silvis, ist in den italienischen Bestrebungen zum Schutze der Alpenflora ein Stillstand eingetreten. Kurz vor seinem Ende hat sich dieser naturbegeisterte Mann, der sich auch um unseren Verein grosse Verdienste erworben hat¹³, noch eifrig bemüht, seiner Regierung einen Gesetzentwurf zum Schutze des Edelweiss in den italienischen Dolomiten zu unterbreiten. Der Entwurf kam leider nicht mehr zur Ausführung. Es fand sich auch bisher niemand, der im Sinne Grünwalds weiter gearbeitet hätte. Erst vor wenigen Wochen ist eine ungemein fleissige Arbeit von Dr. Renato Pampanini in Florenz erschienen, in welcher

¹³ 8. Jahresbericht 1908, pag. 5

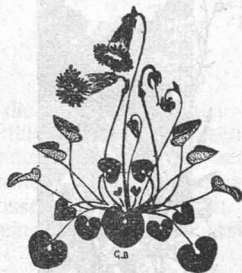
der Verfasser es zunächst unternommen hat, die ganze Pflanzenschutzbewegung aller Länder zusammenzustellen und dadurch gewissermassen die Grundlage zu schaffen, auf welcher für Italien ein Pflanzenschutzgesetz zustande kommen kann. Hoffentlich gelingt es Dr. Pampanini, die massgebenden Kreise Italiens zu überzeugen, dass ein Gesetz zum Schutze der Flora im allgemeinen ebenso notwendig ist, wie das bereits bestehende zum Schutze des Waldes und zur Aufforstung des durch Abholzung schwer geschädigten Landes.

Im vorigen Jahresbericht¹⁵ konnte gemeldet werden, dass Italien beabsichtige, vom Livigno-Gebiet aus eine Reservation an den Schweizer Nationalpark anzulehnen. Zunächst scheiterte das Unternehmen an den zu hohen Forderungen der Gemeinde Livigno. Die Italienische Regierung setzt jedoch die Verhandlungen in neuerer Zeit fort und wird sie hoffentlich bald zum Abschluss bringen¹⁶.

¹⁴ Per la Protezione della Flora Italiana, Relazione presentata alla Riunione generale della Società botanica Italiana in Roma, Firenze 1911.

¹⁵ 10. Jahresbericht, pag. 98.

¹⁶ 5. Jahresbericht der Schweizerischen Naturschutz-Kommission pag. 54.





Anhang

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora in den Ländern Bayern, Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Nachtrag IV (1911)

Bayern.

Distriktpolizeiliche Vorschriften
zum Schutze der wildwachsenden ein-
heimischen Pflanzenarten des
K. Bezirksamtes Freising
vom 28. Juni 1911.

§ 1.

Ausser den durch die oberpolizeilichen Vorschriften geschützten Pflanzen ist auch das Pflücken und Abreissen 1. von Knabenkräutern oder Orchideen, insbesondere der Fliegen- und Spinnenkräuter (Ophris Arten), 2. des Türkenbundes (Lilium Martagon), 3. des Aronstabes (Arum maculatum) in grösserer Zahl verboten.

Auf das Pflücken einzelner Pflanzen erstreckt sich dieses Verbot nicht.

§ 2.

Das Ausreissen oder Ausgraben der oben bezeichneten Pflanzen mit Knollen- oder Wurzelteilen ist gänzlich verboten.

§ 3.

Das Feilhalten (Hausieren), der Verkauf und die sonstige Veräusserung, desgleichen die Versendung der in § 1 bezeichneten Pflanzen, sei es mit oder ohne Wurzeln, ist verboten.

§ 4.

Das Pflücken und Ausgraben des „Mooskönigs“ (Pedicularis sceptrum carolinum) ist gänzlich verboten.

Das gleiche gilt im Schutzbezirke der Garchinger Heide und in der Echinger Lohe für sämtliche in § 1 genannten Pflanzen einschliesslich der durch die oberpolizeilichen Vorschriften geschützten Pflanzen.

Als Schutzbezirk gilt der durch die Staatsstrasse Neufahrn—Eching—Kreuzstrasse, die Gemeindegrenze Eching, die Staatsstrasse Garching—Dietersheim und den Gemeinde Verbindungsweg Dietersheim—Neufahrn umgrenzte Raum.

§ 5

Für den Grundeigentümer gelten die in §§ 1 und 2 erlassenen Verbote nicht. Das Verbot des § 4 gilt auch für ihn.

§ 6

Das Ausgraben und Abreißen der in § 1 bezeichneten Pflanzen mit Knollen oder Wurzelteilen in einzelnen Exemplaren, so wie das Abreißen und Abpflücken einzelner Exemplare der geschützten Pflanzen im Schutzbezirk des § 4 ist den Lehrern für Botanik der Hoch- und Mittelschulen zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Doch sind sie verpflichtet, sich Polizei-, Forst- und Feldschutzorganen in der bezeichneten Eigenschaft auszuweisen.

Das K. Bezirksamt behält sich — soweit nicht die Zuständigkeit der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in betracht kommt — vor, auf Antrag weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 7.

Auf Pflanzen der in § 1 bezeichneten Art, welche in Gärten und Kulturen gezogen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Schweiz.

Verordnungen über
den Schutz wildwachsender Pflanzen
des Kantons Zug
vom Juni 1911
(endgültige Fassung).

§ 1.

Das Ausgraben von seltenen wildwachsenden Pflanzen, sowie das Feilbieten und Versenden derselben ist untersagt. Ebenso ist das massenhafte, die Erhaltung der Art gefährdende Pflücken ihrer Blüten verboten. Die Befugnis des Eigentümers zur Urbarmachung oder Verbesserung des Bodens wird von diesem Verbot nicht berührt.

§ 2.

Dem Verbote werden folgende Pflanzen unterstellt: die Alpenrose; die Fluhblume (*primula auricula*); die kleinen, blauen Enzianen (*gentiana acaulis* und *verna*); der Frauenschuh; der Türkenbund (*Lilium Martagon*); die weisse und die gelbe Geese; der Sonnentau (*Drosera*).

Der Regierungsrat ist jederzeit bevollmächtigt, das Verbot auf dem Verordnungswege auf weitere Pflanzenarten auszudehnen.

§ 3

Der Regierungsrat kann zu wissenschaftlichen Zwecken oder Heilzwecken Ausnahmen vom Verbote machen.

§ 4

An die Erhaltung besonders schöner oder interessanter Bäume und Baumgruppen können vom Regierungsrate staatliche Beiträge verabfolgt werden.

§ 5

Klagen wegen Uebertretung dieses Gesetzes sind an die Gemeindepolizeiamter zu richten und von den Einwohnerräten abzuurteilen.

Die Fehlbaren sind mit Fr. 5—50 zu büssen. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei an Stelle von Fr. 5 1 Tag Gefängnis tritt.

Dem Kläger fällt die Hälfte der erhältlichen Busse als Leiterlohn zu.

§ 6

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Referendums sofort in Kraft.

Pflanzenschutzverordnung
der Gemeinde Langenbruck
vom 11. Dezember 1911
(Kanton Basel-Land).

§ 1.

Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken der Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich speziell auf folgende Pflanzen: Hirschnägel, Eibe, Buxbaum, Frauenschuh und andere Orchideen, Leberblümchen, flaumiger Seidelbast (*Daphne cneorum*, „Fluhrösli“), Aurikel (Fluhblume), stengelloser Enzian und Schwalbenwurz (Gentiana asclepiadea). Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis erweitert werden.

§ 2.

Auf das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 3

Der Gemeinderat wird diesem Verbot durch die dazu geeigneten Organe (Gemeindeförster, Baumwart) Nachachtung verschaffen.

§ 4

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 5 bis 20 Franken ge-
büsst. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu.

§ 5

Die Verordnung ist in geeigneter Weise, namentlich auch beim Lehrpersonal bekannt zu machen und in der Gemeinde öffentlich anzuschlagen.

Pflanzenschutzverordnung
für den Kanton Basel-Stadt.
(Entwurf.)

§ 1.

Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt. Dieses Verbot des Feilbietens bezieht sich speziell auch auf den Markt der Stadt Basel, und es betrifft im Besonderen folgende Pflanzen:

Sagittaria (Pfeilkraut), Butomus (Wasserviole), Hydrocharis (Froschbiss), Lilium Martagon (Türkenbund), Iris sibirica, (sibirische Schwertlilie), seltene Orchideen (Knabenkräuter), Anemone pulsatilla (Küchenschelle), Anemone hepatica (Leberblümchen), Daphne cneorum (wohlriechender Seidelbast), D. laureola (Lorbeer-Seidelbast), Primula auricula (Aurikel oder Fluhblume), Gentiana acaulis (stengelloser Enzian), Gentiana asclepiadea (Schwalbenwurz enzian).

Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis erweitert oder verändert werden.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Fr. 5 — 50 gebüßt. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu.

§ 3

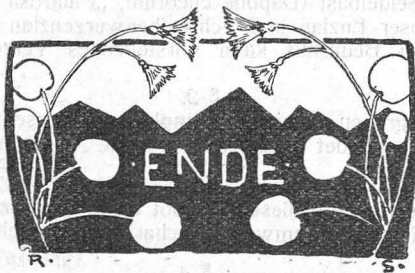
Auf das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken, sowie auf das Sammeln und Ausgraben zu Heilzwecken findet das Verbot keine Anwendung.

§ 4

Das Stück der Rheinhalde zwischen der Verbindungsbahnbrücke und der Landesgrenze beim Grenzacherhorn soll unter dem besonderen Schutz der hohen Regierung zum Zweck der Erhaltung des dermaligen Pflanzen- und Tierbestandes verbleiben.

§ 5

Diese Verordnung ist in geeigneter Weise, namentlich auch in den Schulen bekannt zu geben.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1912

Band/Volume: [11_1912](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung.. zu Gunsten der Alpenflora 79-90](#)